


Anlage 2

Stadteinwohnerhaus

79


  
 B
   
 B
   
 Linien:
   
 Li
   
 M

R=200  
R=285

Ru 350  
Ru 200

4757

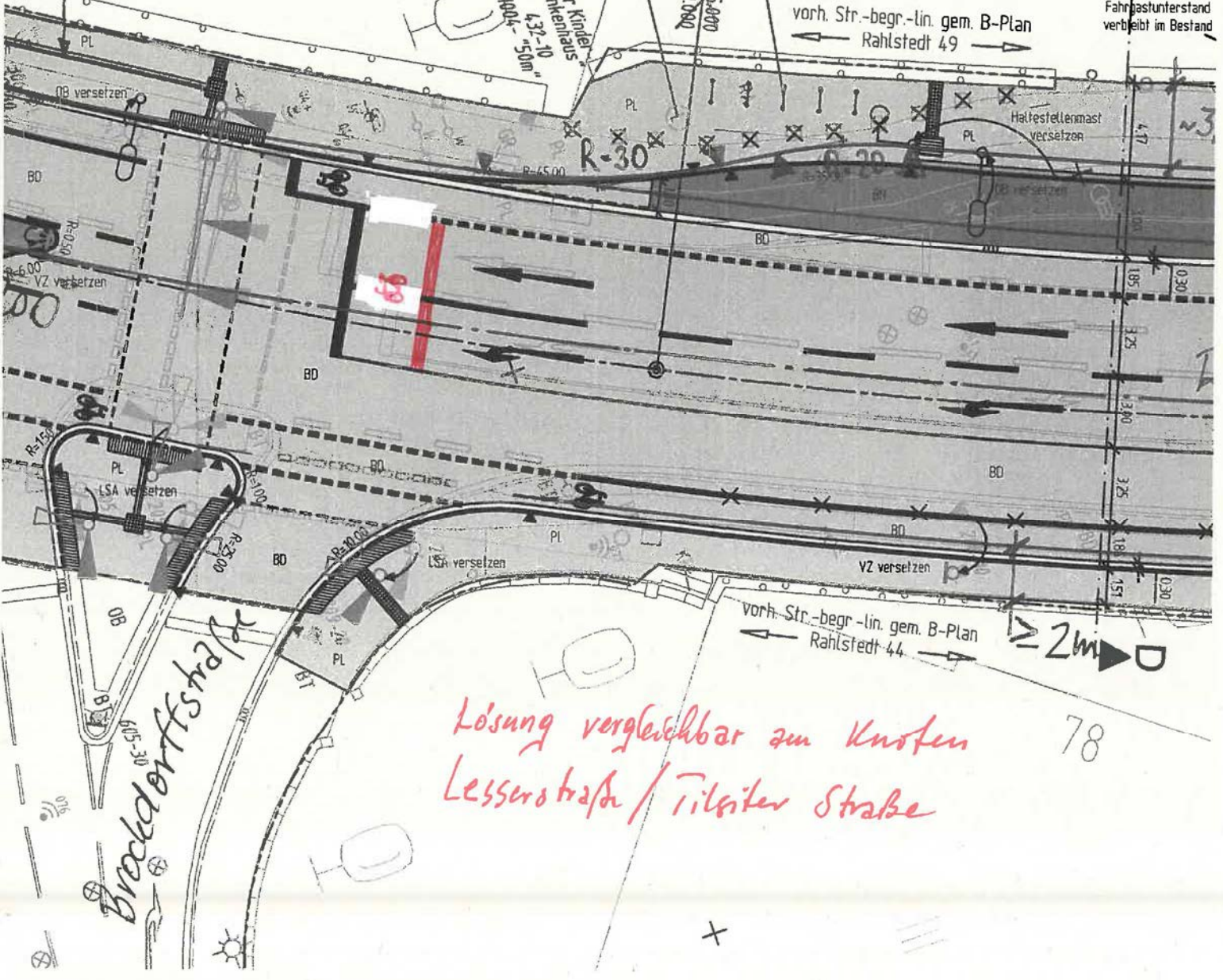
"Kinder Krankenhaus"  
4,37-10"  
1004-50m

Lifflaßsäule  
verbleibt  
im Bestand

Fahrradanlehn-  
bügel herstellen

vorh. Str.-begr.-lin. gem. B-Plan  
Rahlstedt 49

Fahrgastunterstand  
verbleibt im Bestand



Lösung vergleichbar am Knoten  
Lessnerstraße / Tilsiter Straße

78

ESTRADA

# Anlage 3

0+559.485  
R=250.000  
R=785.000  
Hinweis auf  
Rahlfedter  
Kirche

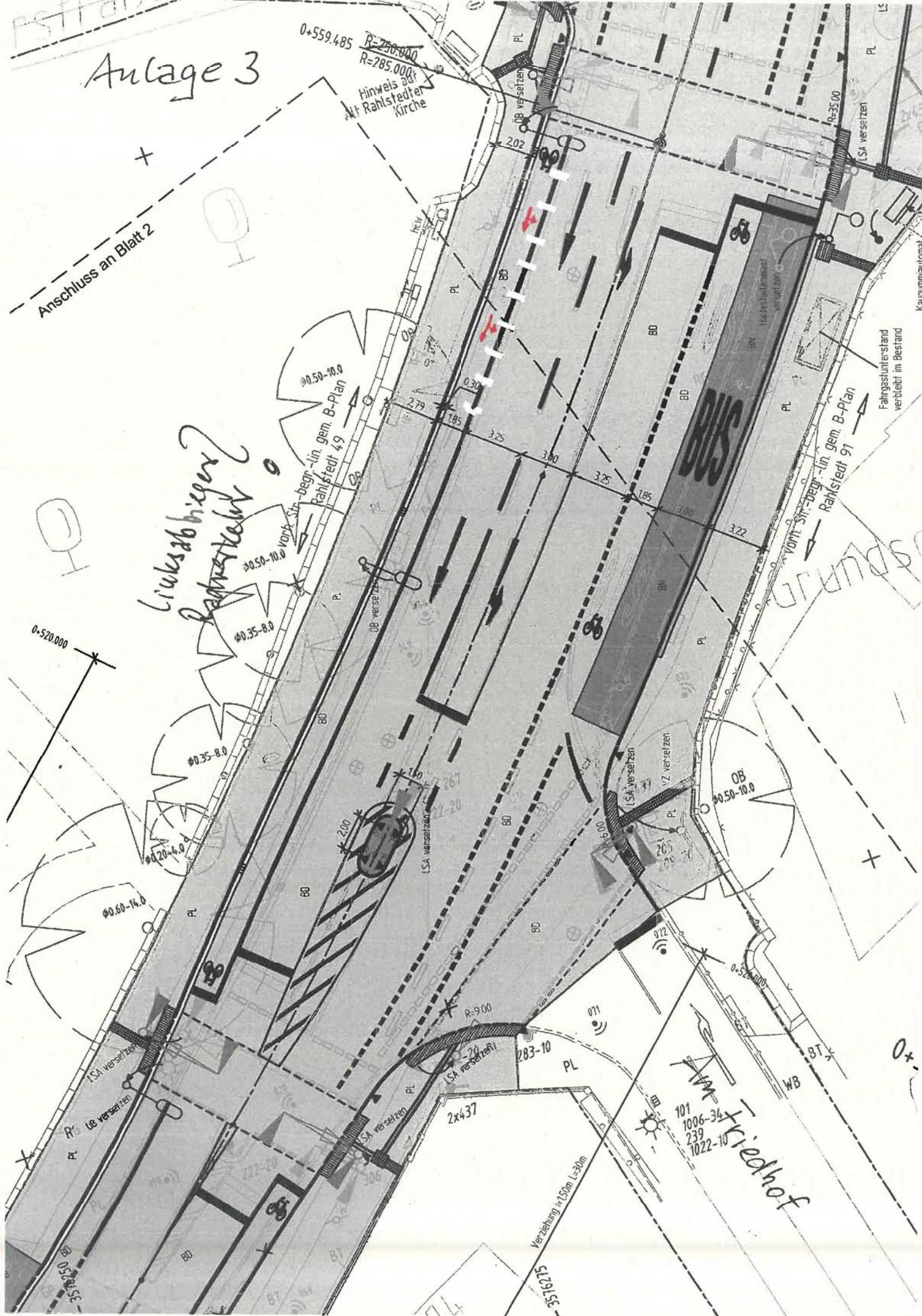
Anschluss an Blatt 2

links abbiegen?  
Rechts abbiegen?

begr.-lin. gem. B-Plan  
Rahlfedter 49

Grundriss

Friedhof  
101  
1006-34  
239  
1022-10



0+052.400 R=∞  
R=100.000

#Hornack

H = 10000.  
km = 0+021574  
h TS = 21.222  
T = 13,750  
f = 0,009



vorh. Str.-begr.-lin. gem. B-Plan  
Rahst. 67

Ausbaugrenze  
Bau-km 0+020.000

H = 0,000 m  
km = 0+010,001  
h TS = 21,195



0+000.000 R=∞

vorh. Str.-begr.-lin. gem. B-Plan  
TB 122

Auflage 4

Anlage 5

W/MR 313-0

Datum: 28.9.2016  
Tel.: 42881 - [REDACTED]

An  
W/MR 21  
Herrn [REDACTED]

Betreff: Veloroute 7  
Rahlstedter Straße, Ellerneck - Pfarrstraße

Bezug: 1. Verschickung v. 29.8.2016

W/MR 31 nimmt wie folgt Stellung:

Blatt 1

Die Linde auf Höhe Station 0+020 ist unbedingt erhaltenswert. Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur vorgelegten Planung gibt, die den Erhalt des Baumes ermöglichen.  
(Anlage 1)

Blatt 2

Die Leuchte Höhe Station 0+280 ist von der Grünfläche auf die befestigte Nebenfläche zu versetzen, um vorhersehbare Konflikte mit dem zu pflanzenden Baum zu vermeiden.  
(Anlage 2)

Um in der bisher nahezu baumlosen Straße eine wechselseitige Baumreihe zu schaffen, sind weitere Baumstandorte auf Höhe folgender Stationen herzustellen: 0+320, 0+380, 0+420, 0+440 und 0+480. (Anlage 2 und 3)

Blatt 3

In die befestigte Fläche Ecke Brockdorffstraße ist eine Grünfläche zu planen. Einerseits als Ausgleichsfläche für die teilweise überbaute Grünfläche auf der Sprunginsel, aber auch als zukünftiger Baumstandort, wenn die auf Privatgrund befindliche Kastanie gefällt werden sollte und somit Platz für einen öffentlichen Baum wird. (Anlage 4)

An der Bushaltestelle auf Höhe Station 0+620 ist ein Baumstandort herzustellen. Die Litfaßsäule ist entsprechend zu versetzen. Fahrradbügel können parallel zur Grünfläche gesetzt werden. (Anlage 4)

[REDACTED]

Anlage 1



Baum  
Erhalten

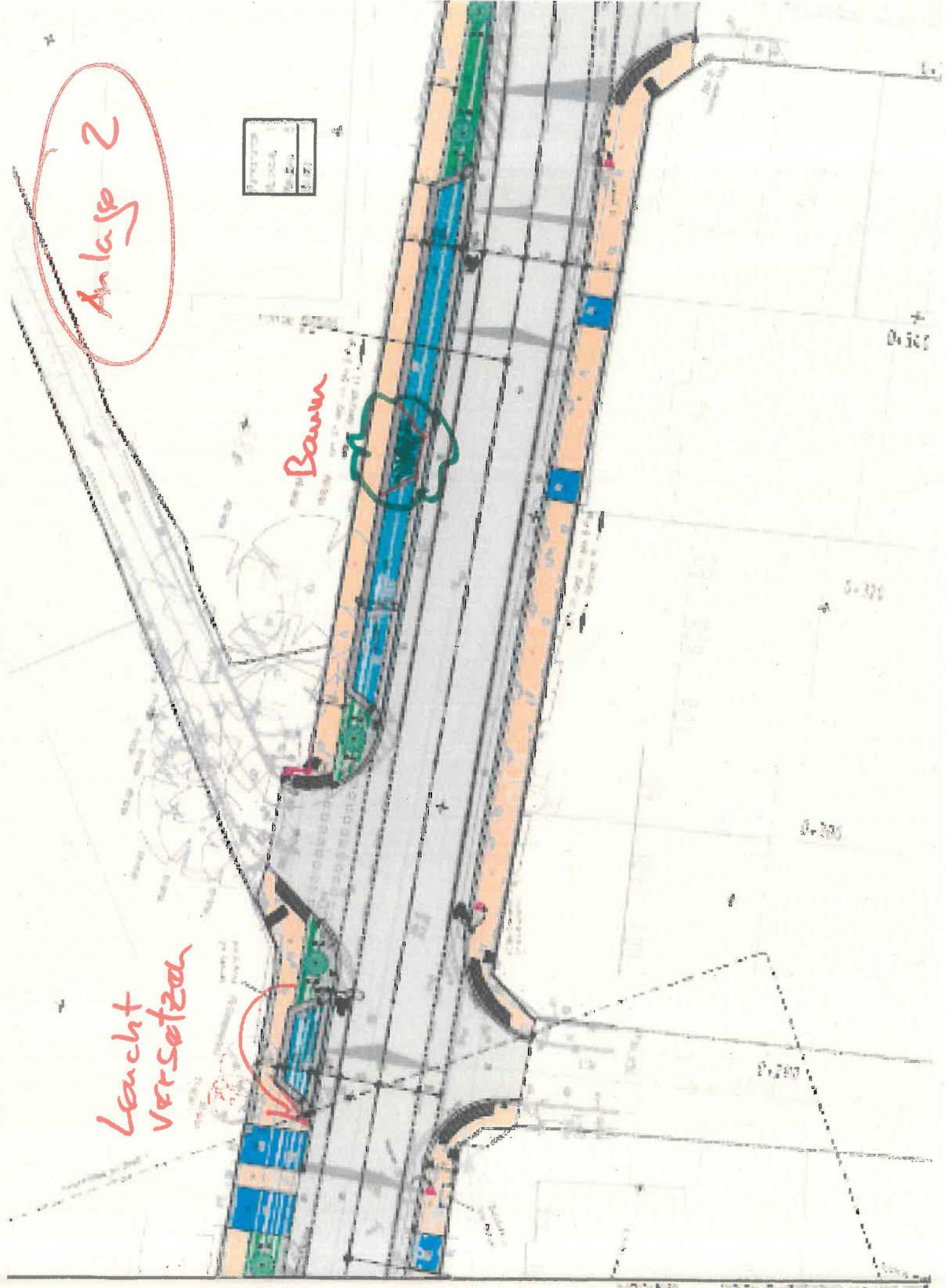
Verlagsgesellschaft  
Bonn 1987

Anlage 2

1	2
3	4
5	6
7	8
9	10
11	12
13	14
15	16
17	18
19	20
21	22
23	24
25	26
27	28
29	30
31	32
33	34
35	36
37	38
39	40
41	42
43	44
45	46
47	48
49	50
51	52
53	54
55	56
57	58
59	60
61	62
63	64
65	66
67	68
69	70
71	72
73	74
75	76
77	78
79	80
81	82
83	84
85	86
87	88
89	90
91	92
93	94
95	96
97	98
99	100

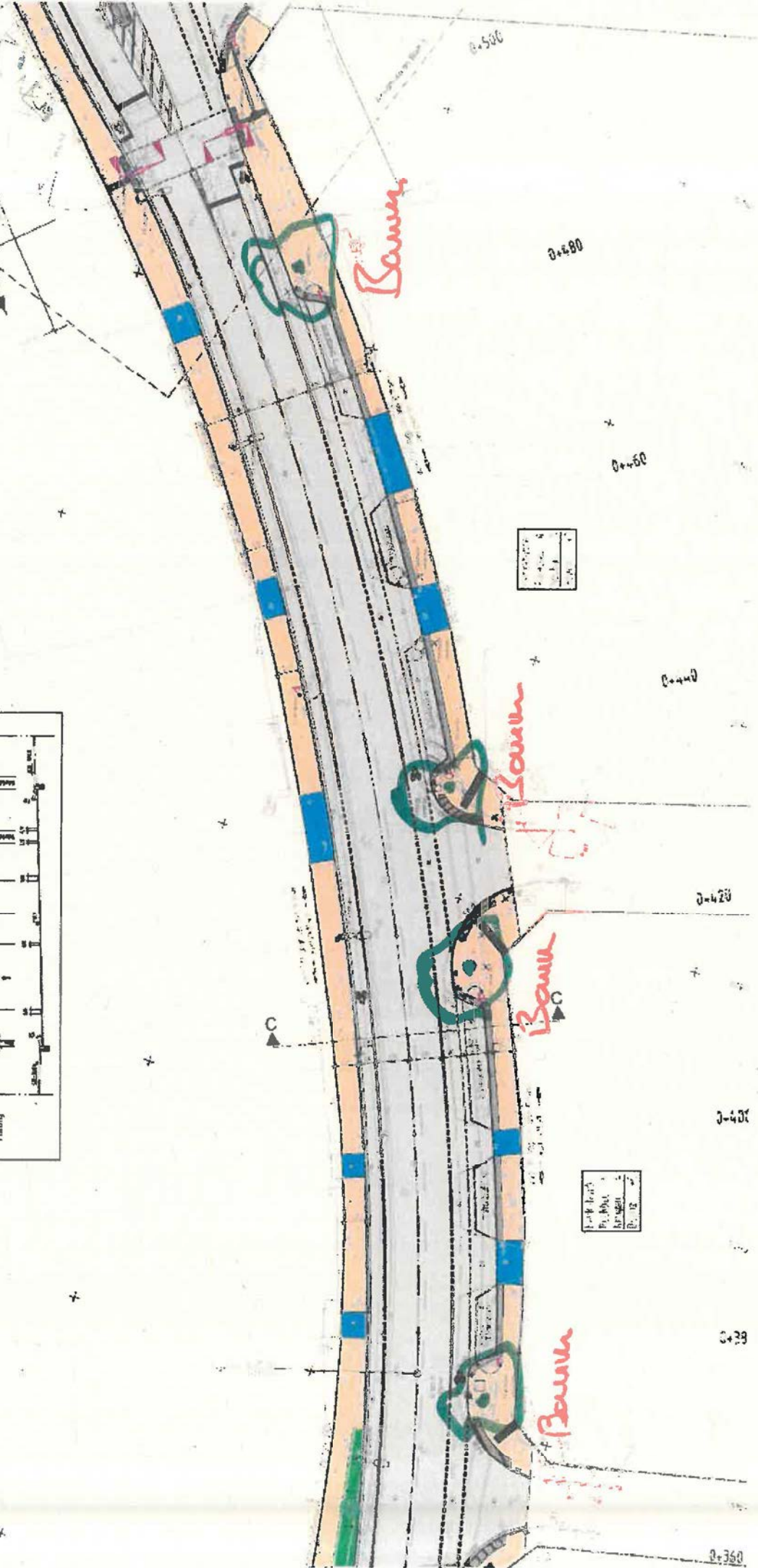
Bauwerk

Leucht  
versetzen



Anlage 3

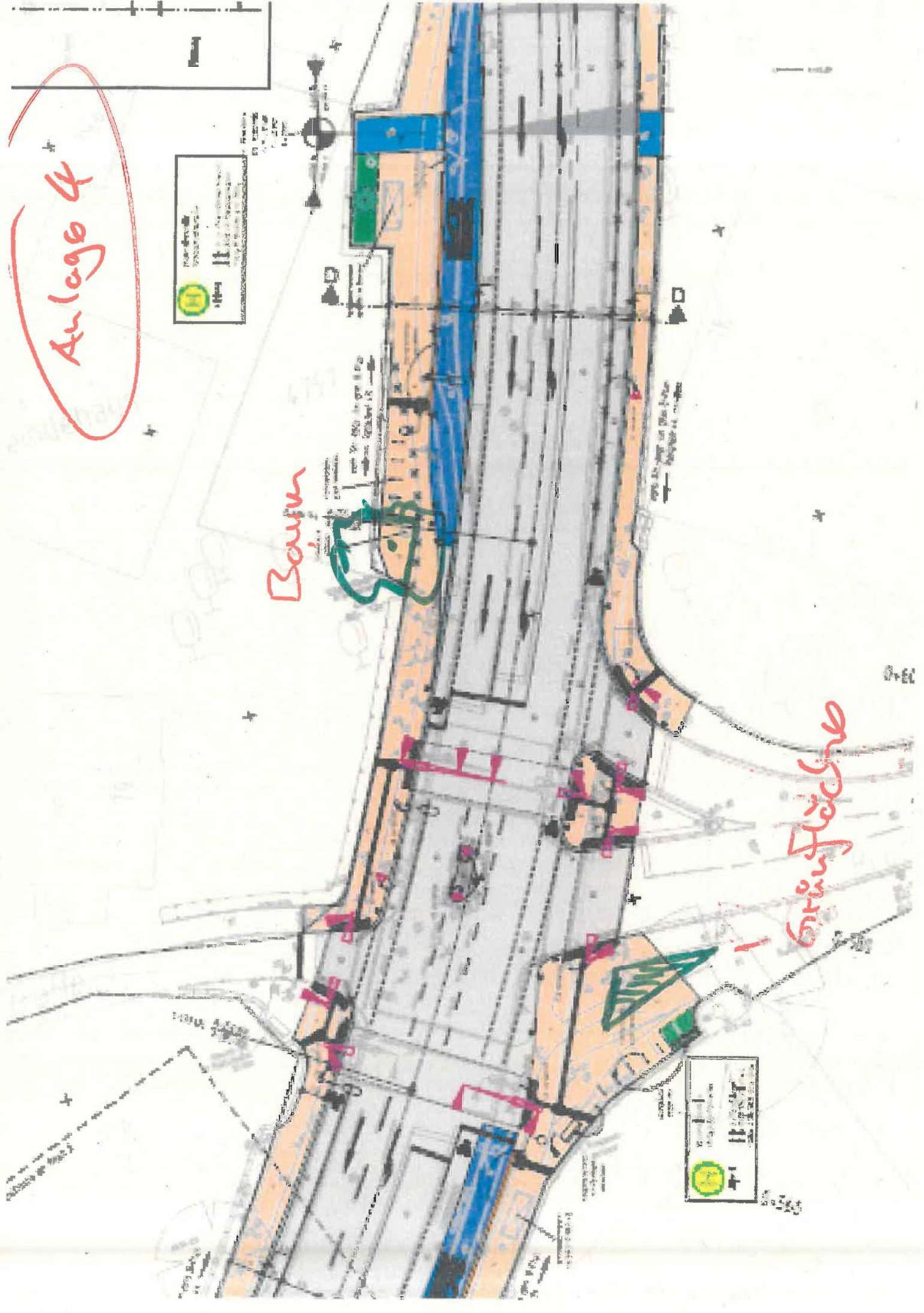
Station	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	



1	2	3	4

1	2	3	4

Anlage 4





Anlage 6

W/MR 32

Az. 64.50.3, Rahlstedter Str.

Bearbeitung: [REDACTED]  
Telefon: 42881 [REDACTED]  
Fax: 42881 [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@wandsbek.hamburg.de

15.09.2016

MR 21-05

### **Fuß- und Radverkehr**

⇒ Veloroute 7 / Rahlstedter Straße, Ellerneck und Rahlstedter Bahnhofstraße

### **Stellungnahme der Wasserbehörde zur 1. Verschickung**

Beim LSBG ist für den Folgeabschnitt der Rahlstedter Straße -Rahlstedter Bahnhofstraße bis Rahlstedter Straße Nr. 159- die Reinigung des Straßenwassers weiterhin in der Planung. Zur Optimierung sollte hier eine enge Abstimmung stattfinden, um evtl. Teilflächen zusammen zu führen.

Unter 5.1.9 wird erwähnt, dass für das Straßenwasser eine SEA hergestellt wird. Hier sollte über das Einzugsgebiet des Regensieles geprüft werden, ob eine Trennung von privatem und öffentlichem Wasser die Ausgaben für eine SEA rechtfertigen.

Im Zuge der Planung ist die spätere Unterhaltung der Reinigungsanlagen zu klären.

Im Erläuterungsbericht heißt es mehrfach, dass eine Machbarkeit der Reinigung des Straßenwassers geprüft wird.....

Nach § 57 WHG ist die Einleitung des Straßenwassers nur zulässig, wenn eine Reinigung entsprechend dem Stand der Technik betrieben wird.

Da aufgrund der Kfz-Zahlen davon auszugehen ist, dass eine Reinigung erforderlich ist, ergibt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit nur im Rahmen der Auswahl der möglichen Maßnahmen.

Die Ableitung von den Straßenverkehrsflächen ist auf 17l/s\*ha zu begrenzen. Hier bietet das Rundschreiben RS 1/15 vielfältige Möglichkeiten, das Niederschlagswasser zwischen zu speichern.

[REDACTED]